



Der Hessische Kultusminister

Az. V B 3 - 482/720 - 81 -  
(Im Antwortschreiben bitte angeben)

6200 WIESBADEN 1, den 24. Aug. 1979  
Postfach 3160  
Luisenplatz 10  
Telefon: Sammel-Nr. 3681  
Durchwahl: 968 / 293

*ablage info LKST (ev. Flugblatt der WKB-Alt)*  
- 2 -

Herrn Präsidenten  
der Technischen  
Hochschule Darmstadt  
als stellvertretenden  
Vorsitzenden der KHU  
Karolinenplatz 5  
6100 Darmstadt

Stamp: DER PRÄSIDENT DER TECHN. HOCHSCHULE DARMSTADT  
Eing.: 29. AUG. 1979  
Handwritten: 29.8.1979  
Stamp: VERKÜRZUNG  
Aktenzeichen: Amtsstempel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
der Johann Wolfgang  
Goethe-Universität  
Frankfurt am Main  
Senckenberganlage 31  
6000 Frankfurt am Main

*JWR 17  
2.V.*

Herrn Präsidenten  
der Justus Liebig-  
Universität Gießen  
Ludwigstraße 23  
6300 Gießen

Der Präsident der TH Darmstadt  
Zur Sitzung des Ausschusses Org. u. For.  
am 7. 11. 79 Anlage 3 2 / 7 9

Herrn Präsidenten  
der Gesamthochschule  
Kassel  
Mönchebergstraße 19  
3500 Kassel

Herrn Präsidenten  
der Philipps-Universität  
Marburg  
Biegenstraße 10  
3550 Marburg

Betr.: Verordnung über die von den Fachhochschulen und den  
Fachbereichen der Gesamthochschule Kassel für die  
Fachhochschulstudiengänge zu verleihenden Diplomgrade  
(DiplVO-FH) vom 25.6.1979 (GVBl. I S. 142)

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.7.1979 - I A - 810 - 4 -

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Böhme!

Nach § 60 Abs. 1 HHG verleiht die Hochschule aufgrund  
der Hochschulprüfung, mit der ein erster berufs-  
qualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad  
mit Angabe der Fachrichtung.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 HHG sind auch die Fachhochschulen  
Hochschulen des Landes. Damit ist die bisherige Graduierung  
der Fachhochschulabsolventen durch die Verleihung eines  
Diploms an diesen Personenkreis abgelöst worden. Die  
Rechtslage ist insoweit eindeutig. Streitig ist derzeit  
nur, inwieweit auch eine n a c h t r ä g l i c h e  
Verleihung des Diplomgrades in Betracht kommt.

1. Die Regelung des § 60 Abs. 1 HHG geht bekanntlich  
auf die Bestimmung des § 18 HRG zurück. Diese Be-  
stimmung beruht auf dem Grundgedanken, daß hinsichtlich  
des zu verleihenden akademischen Grades eine  
Differenzierung zwischen Universitäts- und Fachhochschul-  
absolventen nicht mehr stattfinden soll.

Die von Ihnen kritisierte DiplVO-FH ist aufgrund  
der gesetzlichen Ermächtigung des § 60 Abs. 2 HHG  
erlassen worden. Eine Anhörung der Universitäten  
war nicht zwingend geboten, weil die DiplVO-FH nur  
die Fachhochschulen einschließlich der Fachbereiche  
der Gesamthochschule Kassel, in denen Fachhochschul-  
studiengänge fortgeführt werden, betrifft. Mit diesen  
Hochschulen wurde das nach § 60 Abs. 2 Satz 1 HHG  
erforderliche Benehmen hergestellt.

Für den Bereich der Universitäten ist eine gesonderte Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 2 HHG vorgesehen. Diese wird selbstverständlich erst nach Anhörung der betroffenen Hochschulen ergehen.

Eine andere Frage ist die, ob man den Universitäten nicht trotzdem hätte Gelegenheit geben sollen, sich v o r Erlaß der DiplVO-FH zu der Diplomierung der Fachhochschulabsolventen zu äußern. Unter den gegebenen Umständen erschien es jedoch vertretbar, hiervon Abstand zu nehmen. Denn abgesehen davon, daß angesichts der oben dargelegten Rechtslage die Universitäten auch durch entsprechende Gegenvorstellungen nicht hätten verhindern können, daß den Fachhochschulabsolventen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein Diplom verliehen werden m u ß , hätte eine Anhörung der Universitäten zu einer unvermeidlichen Verzögerung geführt. Das hätte bedeutet, daß auch die Fachhochschulabsolventen des Sommersemesters 1979 noch keine Diplommurkunde hätten erhalten können, obwohl sie schon seit dem 16. Juni 1978, dem Tag des Inkrafttretens der neuen hessischen Hochschulgesetze, hierauf einen Rechtsanspruch haben. Aus diesem Grunde war Eile geboten. Dies um so mehr, als sämtliche Graduierungen, die n a c h dem 16. Juni 1978 erfolgt sind, der Rechtsgrundlage entbehren.

2. Der einheitliche Diplomgrad ist eine Konsequenz des für alle Hochschulstudien geltenden allgemeinen Studienziels (§ 7 HRG) und insoweit Ausdruck der im Hochschulbereich trotz aller Differenzierungen angestrebten Gemeinsamkeit und Gleichwertigkeit. Sinn des einheitlichen Diplomgrades ist es nicht zuletzt, die Studienwahl des einzelnen Studenten innerhalb eines Angebots von "inhaltlich und zeitlich gestuften Studiengängen" (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 HRG) von jeder "Fremdbestimmung" zu entlasten, die sich aus dem Prestigegefälle

unterschiedlicher Hochschulgrade ergeben kann und bisher nachweislich gegeben hat (vgl. hierzu Dallinger-Bode-Dellian, Kommentar zum HRG-1978, Rdnr. 2 zu § 18).

Im übrigen ist die Differenzierung zwischen Fachhochschulabschluß einerseits und universitärem Abschluß andererseits mit der Verleihung des Diploms an alle Hochschulabsolventen keineswegs aufgehoben. So werden sich die "Abnehmer" der Hochschulabsolventen mit der Vorlage der Diplommurkunde in der Regel nicht zufrieden geben. Ihr Interesse wird vielmehr dem Abschluß- bzw. Diplomzeugnis gelten. Spätestens bei der Vorlage dieser Zeugnisse wird aber offenbar, ob der Bewerber ein wissenschaftsbezogenes, mindestens achtsemestriges Universitätsstudium oder ein mehr praxisbezogenes sechssemestriges Fachhochschulstudium abgeschlossen hat. Von einem "Etikettenschwindel" kann daher keine Rede sein.

3. Auch ich hätte es begrüßt, wenn die Durchführung der Diplomierung der Fachhochschulabsolventen in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich geregelt worden wäre. In den zuständigen Gremien der KMK hat man sich wiederholt bemüht, eine bundeseinheitliche Lösung zu erzielen. Daß diese Bemühungen - zumindest vorerst - gescheitert sind, liegt vor allem an den Bundesländern, die, ohne eine entsprechende KMK-Vereinbarung abzuwarten, Regelungen entworfen bzw. bereits getroffen haben, die den Vorstellungen anderer Bundesländer zuwiderlaufen. *S* hatz. B. das Land Baden-Württemberg schon recht frühzeitig den Entwurf einer Diplomierungs-Verordnung für Fachhochschulabsolventen vorgelegt, in dem u. a. der obligatorische Zusatz ("Fachhochschule"), ("FH"), hinter der Diplombezeichnung vorgesehen ist. Die sozial-liberal regierten

Länder haben es dagegen stets abgelehnt, die Diplombezeichnung mit einem o b l i g a t o r i s c h e n Zusatz zu koppeln.

Hinsichtlich der nachträglichen Verleihung des Diplomgrades an Absolventen der Fachhochschulen und deren gleichrangigen Vorgängereinrichtungen sind Niedersachsen und später auch das Saarland besonders großzügig vorgegangen, indem sie praktisch alle Altabsolventen, also beispielsweise auch die Absolventen der ehemaligen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen, in die Nachdiplomierung einbeziehen.

Demgegenüber haben die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, H e s s e n und Nordrhein-Westfalen mit KMK-Beschluß vom 15.9.1978 festgelegt, daß die Nachdiplomierung von dem Nachweis eines vollständigen Hochschulstudiums abhängig zu machen ist. Diese Entscheidung, die den Vorstellungen der KHU gewiß eher entgegenkommt als die sogenannte "Niedersächsische Lösung", wird politisch jedoch kaum aufrechterhalten bleiben können, weil jetzt von seiten der Altabsolventen ein Land gegen das andere ausgespielt wird.

Diese Beispiele zeigen, daß die von Ihnen beklagte Tatsache, daß "nunmehr jede bundeseinheitliche Lösung unmöglich ist und mit dem Diplom-Titel in jedem Bundesland eine unterschiedliche Aussage verknüpft sein kann", dem Land Hessen nicht angelastet werden kann, sondern allenfalls den Ländern vorzuwerfen ist, die voreilig Regelungen getroffen haben, ohne eine einvernehmliche KMK-Beschlußfassung abzuwarten.

Im übrigen entspricht der obligatorische Zusatz "( Fachhochschule )" bei der Verleihung des Diplomtittels an Fachhochschulabsolventen nicht dem Willen des HRG-Gesetzgebers.

4. Entsprechendes gilt für den offenbar von Ihnen gewünschten Zusatz ("Universität") bzw. ("TH").

In dem bereits oben zitierten Kommentar zum HRG wird zu der Frage der näheren Kennzeichnung des Diplomgrades folgendes ausgeführt (Rdnr. 3 zu § 18 HRG):

"Die Entscheidung zu Gunsten eines einheitlichen Diplomgrades für alle Hochschulstudien ungeachtet der jeweiligen Hochschulart war bereits im Bildungsgesamtplan einhellig von Bund und allen Ländern getroffen worden.... Der schließlich im Vermittlungsverfahren gefundene Kompromiß sieht vor, daß dem Diplomgrad a u f A n t r a g des Absolventen eine Kennzeichnung beigefügt werden kann, die zusätzlich zur Fachrichtung auch den S t u d i e n - g a n g näher konkretisiert; die Konkretisierung kann außer einer näheren fachlichen Kennzeichnung auch die inhaltliche und zeitliche Stufung des differenzierten Studiengangsystems (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) zum Ausdruck bringen, wie sie sich derzeit noch in Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung (§ 4 Abs.2) institutionalisiert. Die fakultative Ergänzung schließt zwar aus, daß von vornherein etwa für Absolventen dreijähriger und vierjähriger Studiengänge innerhalb derselben Fachrichtung unterschiedliche Diplombezeichnungen v o n A m t s w e g e n vergeben werden; allerdings ist zu erwarten, daß auch eine bloß fakultative Ergänzung des Diplomtittels letztlich dieselben Wirkungen wie eine obligatorische Unterscheidung haben wird, weil voraussichtlich alle Absolventen des tatsächlich oder vermeintlich höherwertigen Studiengangs die Ergänzung beantragen werden. Damit wäre dann allerdings die ursprünglich beabsichtigte Wirkung

des § 18 weitgehend aufgehoben."

Die Diplomierungs-Verordnung für die Universitäten wird selbstverständlich die Möglichkeit vorsehen, daß auf Antrag des Absolventen in der Diplomurkunde die Diplombezeichnung durch einen auf einen universitären Studiengang hinweisenden Klammerzusatz ergänzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

*Kraneis* i.V.

( Kraneis )